

Walter Schlesinger:

gesehen, die ihren universalen Charakter verloren hat. Mußte es nicht so sein, nachdem Ottokar II. selbst vergeblich nach der deutschen Königskrone gegriffen hatte? In der Zeit des Kampfes gegen Rudolf von Habsburg ließ er ein Manifest verfassen, das zum Widerstand gegen das Deutsche Reich in leidenschaftlichen Worten auffordert und vor allem sich an die polnischen Fürsten wendet unter Hinweis auf die besondere sprachliche und blutsmäßige Verwandtschaft mit dem tschechischen Volke⁵³. Fast ist man versucht zu sagen, daß hier die ersten Anfänge panslawistischen Denkens vorliegen⁵⁴.

Die Deutschen haben diesen Nationalhaß nicht geteilt. Gewiß, in den Zeiten der kriegerischen Auseinandersetzungen standen die Deutschen den Slawen, die ja zudem Heiden waren, mit instinktiver Abneigung, teilweise mit Verachtung gegenüber⁵⁵. Nachdem aber das Land befriedet war und die Slawen das Christentum angenommen hatten, schweigen diese Stimmen; im Gegenteil, die Deutschen lassen den unterworfenen Slawen sogar, wie wir uns heute ausdrücken würden, eine Art Minderheitenschutz widerfahren. Wer nicht Deutsch kann, der soll vor Gericht in der ihm angeborenen Sprache angeklagt werden, bestimmt der Sachsenspiegel ausdrücklich⁵⁶, und erst im Jahre 1424 wurde im Meißnischen, 1327 in den weiter westlich gelegenen Gebieten der Überlieferung nach die slawische Sprache vor Gericht abgeschafft, nachdem sie eben niemand mehr sprach⁵⁷. Sogar eine wenn auch bescheidene Selbstverwaltung wurde den Slawen eingeräumt: slawische Supane und Starosten wurden in ihren Ämtern als Dorfälteste und Dorfrichter belassen. Bei den in Böhmen wohnenden Deutschen freilich entartete diese Weitherzigkeit zu nationaler Indifferenz, ja zu völliger Instinktlosigkeit: der deutsche Übersetzer des Dalimil⁵⁸ bemüht sich kaum, die scharfen Ausfälle seiner Quelle gegen das Deutschtum ein wenig zu mildern, und der deutsche Zisterzienserabt von Königssaal rechnet die Tschechen zur gens nostra, zu unserem Volk⁵⁹, womit offenbar die deutschen und tschechischen Bewohner Böhmens gemeint sind. An die Stelle des

⁵³ J. Emler, Regesta ... Bohemiae et Moraviae II, Nr. 1106.

⁵⁴ Vgl. K. G. Hugelmann, Die deutsche Nation und der deutsche Nationalstaat im Mittelalter. H. Jb. 51 (1931), S. 473.

⁵⁵ Maschke, S. 9ff.

⁵⁶ Ssp. Ldr. III 71, § 1; hg. Eckhardt, S. 150. E. Hoyer, Das Sprachenrecht des Sachsenspiegels. Jb. VGDB. 2 (1929), S. 21ff.

⁵⁷ R. Köttschke, Die Quellen der slawischen Namenforschung in Thüringen und in Sachsen. Zs. f. sl. Phil. 3 (1926), S. 446 Anm. 2.

⁵⁸ Hg. J. Jireček, Font. rer. Boh. III. 1882.

⁵⁹ Hg. J. Loserth, Font. rer. Austr. SS. VIII, S. 50. Sollte die Stelle auf den Ann. Otak. (SS. IX S. 192) beruhen (J. Loserth, A. f. öst. G. 51, S. 468), so ist es um so bezeichnender, daß „consuetudo Bohemorum“